

S A T Z U N G

über die Aufstellung des

Bebauungsplans Gewerbegebiet Reustadt

Auf Grund von § 10 Bundesbaugesetz und § 111 Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 9. Juli 1980 folgende Bebauungsplansatzung beschlossen:

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1, 2 und 3, die Bestandteil dieser Satzung sind.

1. Lageplan vom 21.4.1980, gefertigt vom Kreisplanungsamt
2. Grünordnungsplan vom 21.4.1980, gefertigt von der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau beim Landratsamt Göppingen
3. Textteil mit Begründung

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ergibt sich aus Anlage 1, in der die Umfangsgrenze eingezeichnet ist.

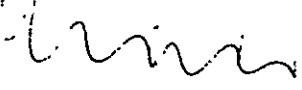
§ 2

Alle bisherigen Festsetzungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Hattenhofen, 9. Juli 1980


Klass
Bürgermeister

Anlage 3

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ost"

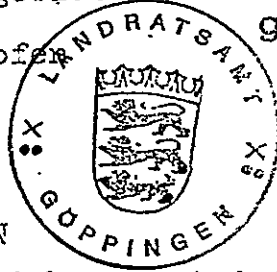
Gemeinde)

Hattenhofer

Gemarkung)

Landkreis Göppingen

genehmigt am 20. OKT. 1982



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)
 - 1.1 Bauliche Nutzung
 - 1.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§§ 1-21 a BauNVO)
 1. Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
 2. Eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO. Anstelle der in § 8 (2) 1 BauNVO allgemein zulässigen Vorhaben sind nur Betriebe zulässig, das Wohnen nicht wesentlich stören.
 - 1.1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) Entsprechend den Einschreibungen im Plan.
 - 1.2 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO Entsprechend den Einschreibungen im Plan.
 - 1.2.1 Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO) a: i.S. der offenen Bauweise jedoch ohne Längenschränkung
 - 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) Die durch Pfeile festgelegte Hauptrichtungen der Gebäude müssen eingehalten werden, sofern Festlegungen getroffen
 - 1.4 Nebenanlagen Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO in den mit Pflanzgebot bezeichneten Flächen nicht zulässig *ausgenommen Einfriedigungen u. dgl.*
 - 1.5 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG) Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzgebotszonen sind in 3 Bereiche gegliedert. Angaben über Art und Umfang sind dem als Anlage beigefügten Grünordnungsplan zu entnehmen

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LEO)
- 2.1 Dachform Entsprechend dem Einschrieb im Plan. Dachaufbauten im MI sind allgemein unzulässig.
- 2.2 Äußere Gestaltung Für die Dacheindeckung sind Materialien in den Farben dunkelrot bis braun zulässig. Bei der Fassadengestaltung ist das Verwenden von weißen und schwarzen Materialien nicht zulässig.
Es sind Farben in der Erdfarbskala (Sand- bis Brauntöne) zu verwenden.
- 2.3 Einfriedigungen Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind bis max. 1,80 m Höhe zulässig. Sie sind 2 m von der Grenze der öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten und beidseitig zu bepflanzen (siehe Punkt 1.5.3 des Textes zum Grünordnungsplan).
3. Hinweise
- 3.1 Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit den Festsetzungen im Liegenschaftskataster überein.
- 3.2 Die Höhenlinien wurden vom Ing.Büro Zofer (Boll) aufgenommen.
- 3.3 Als Anlage ist dem Bebauungsplan ein Grünordnungsplan (Planfertig: Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau beim Landratsamt Göppingen) als Bestandteil des Bebauungsplans beigelegt.